

MERKBLATT – SOZIALHILFE



Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe (finanzielle Unterstützung und/oder persönliche Hilfe). Das gilt grundsätzlich für alle Personen, die sich in der Schweiz aufhalten. Ausländerinnen und Ausländer, die über keine Aufenthaltsbewilligung oder nur über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügen, haben keinen Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe.

Sozialhilfe ist die letzte Instanz. Finanzielle Unterstützung erhält man, wenn folgende Möglichkeiten nicht gegeben sind:

- individuelle Sicherung Lebensunterhalt:** Lohn, Vermögen (auch z.B. Auto verwerfen)
Der Vermögensfreibetrag beträgt für Einzelpersonen CHF 2'000.- und für Ehepaare CHF 4'000.-
bei Familien beträgt der Freibetrag CHF 5'000.- (inkl. Vermögen der Kinder)
- Hilfeleistung durch Verwandte / Dritte:** Alimenten für Kinder, Unterhalt nach Scheidung
bei einer Trennung muss beim Kreisgericht Rorschach ein Eheschutzbegehren eingeleitet werden
- Sozialversicherungsleistungen:** AHV, IV, ALV, EL
beim RAV in Heerbrugg muss ein Anspruch auf Arbeitslosentaggeld abgeklärt werden
- Bedarfsleistungen:** Stipendien, Prämienverbilligung, Alimentenbevorschussung



Muss Sozialhilfe zurückbezahlt werden?

Sozialhilfe wird aus Steuergeldern finanziert, aus diesem Grund gilt eine Rückerstattungspflicht.

Wieviel Unterstützung erhalte ich durch die Sozialhilfe?

Die finanzielle Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum unter Berücksichtigung der Lebenssituation der hilfebedürftigen Person. Die Leistungen sind bescheiden (grundsätzlich kein Auto oder Ferien usw.).



ACHTUNG: Schulden werden nicht durch die Sozialhilfe bezahlt !

Was sind meine Pflichten in der Sozialhilfe?

Personen, die Sozialhilfe beziehen, müssen alles in ihrer Kraft Stehende tun, um ihre Notlage zu lindern oder zu beheben (Gegenleistungsprinzip). Wird dies nicht gemacht, kann die Sozialhilfe um bis zu 30 Prozent gekürzt, verweigert oder eingestellt werden.



Wo kann ich mich melden, wenn ich Sozialhilfe benötige?

Am Schalter der Sozialen Dienste der Stadt Rorschach am Montag zwischen 08.00 - 11.30 h und am Nachmittag von 13.30 - 18.00 h und von Dienstag bis Freitag jeweils zwischen 08.00 - 11.30 h (nachmittags jeweils geschlossen).



Soziale Dienste
Kirchstrasse 8
9400 Rorschach

WICHTIGE ADRESSEN FÜR FRAGEN

Wo kann ich Sozialhilfe beantragen?

Soziale Dienste Rorschach, Kirchstrasse 8, 9400 Rorschach
sozialesdienste@rorschach.ch / +41 71 844 21 96

Schalteröffnungszeiten: Montag 08.00 - 11.30 h und 13.30 - 18.00 h
Dienstag bis Freitag 08.00 - 11.30 h (nachmittags jeweils geschlossen)

Wo kann Hilfe im persönlichen Bereich beantragen (ohne finanzielle Unterstützung)?

Quartierkoordination Stadt Rorschach, Löwenstrasse 33, 9400 Rorschach
quartierkoordination@rorschach.ch / +41 71 841 19 94 / +79 691 69 22

Büroöffnungszeiten: Montag 13.30 – 18.00 h / Dienstag bis Donnerstag 8.30 – 11.30 h

Wo kann ich das Eheschutzbegehren einreichen?

Kreisgericht Rorschach, Mariabergstrasse 15, 9401 Rorschach
+41 58 229 98 00 / Online unter: <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/recht/gerichte/formulare/familienrecht/Eheschutzbegehren.docx>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 – 11.30 h und 14.00 – 16.30 h

Wo kann ich Unterstützung bei der Stellenvermittlung erhalten und einen Anspruch auf Arbeitslosentaggeld abklären?

RAV (=Regionale Arbeitsvermittlung) Heerbrugg, Berneckerstrasse 12, 9435 Heerbrugg
info.ravher@sg.ch / +41 58 229 97 77

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00 – 11.30 h und 13.30 – 17.00 h

Wer bezahlt Alimenten, wenn der Vater von meinen Kindern es nicht tut?

Alimentenbevorschussung / Inkassohilfe, Soziale Dienste Rorschach, Kirchstrasse 8, 9400 Rorschach
sozialesdienste@rorschach.ch / +41 71 844 21 96

Schalteröffnungszeiten: Montag 08.00 - 11.30 h und 13.30 - 18.00 h
Dienstag bis Freitag 08.00 - 11.30 h (nachmittags jeweils geschlossen)